

Knieper, Marco

Von: [REDACTED] im Auftrag
von Bauleitplanung <Bauleitplanung@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: Montag, 6. Februar 2023 09:35
An: VL Bauamt
Cc: 'bauleitplanung@kreis-ahrweiler.de'
Betreff: Aufhebung BPlan 'Westum Teil 1' - Früh BT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;

Ihr Schreiben vom 20.12.2022, Ihr Aktenzeichen 4/610-Westum;

Unser Aktenzeichen: 324-131-00077.04

Bearbeiter: [REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme in der Stadt Sinzig nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

Im Plangebiet verlaufen der Hellenbach (Gewässer III. Ordnung) sowie der Kuhbach (Gewässer III. Ordnung).

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 31 Landeswassergesetz (LWG) alle Geländeänderungen und jegliche bauliche Anlagen innerhalb eines 10-m breiten Streifens zum Gewässer einer vorherigen Genehmigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde bedürfen. Dies gilt auch dann, wenn keine Baugenehmigung nach Landesbauordnung zu erteilen ist.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes, wenn der o.g. Hinweis berücksichtigt und in Begründung mit aufgenommen wird.

2. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes „Westum, Teil 1“ keine Bedenken.

Sollten künftig Baumaßnahmen bzw. Umnutzungen im Bereich der kartierten Altablagerungen (Registriernummer: 131-00077-0261, In der Galters und 131-0007-0242, Im Lützenberg) vorgesehen sein, so werden diese einzelfallbezogen bewertet.

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

3. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.


Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kurfürstenstr. 12-14
56068 Koblenz


www.sgd nord.rlp.de

Über die SGD Nord:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bündelungsbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach. Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum. Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten.

Weitere Informationen unter www.sgd nord.rlp.de

Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/> bereitgestellt.